

Fusionsvertrag

zwischen

den Einwohnergemeinden

Forst

und

Längenbühl

Die Einwohnergemeinden Forst und Längenbühl schliessen gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG) und in Anwendung von Art. 23 Abs. 1 Bst. E GG in Verbindung mit Art. 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV) folgenden Fusionsvertrag ab.

1. Allgemeines

Zweck

Art. 1 Die Einwohnergemeinden Forst und Längenbühl beabsichtigen, sich zu einer neuen Einwohnergemeinde mit dem Namen Forst-Längenbühl zu vereinigen.

Treuepflicht

Art. 2 ¹ Die fusionierenden Gemeinden verpflichten sich, nach dem zustimmenden Beschluss durch das zuständige Gemeindeorgan, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen.

² Die Vertragsgemeinden verpflichten sich insbesondere, Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse nur in gegenseitigem Einverständnis vorzunehmen.

³ Die Übernahme neuer Aufgaben, Änderungen von Reglementen und Verordnungen oder sonstiger Erlasse, neue Zusammenarbeitsverhältnisse oder die Änderung im Bestande des Vermögens (insbesondere Investitionen), welche nicht im Anhang zu diesem Vertrag aufgelistet sind, werden vor Eintritt der Rechtskraft der jeweiligen Entscheide zwischen den vertragschliessenden Einwohnergemeinden gegenseitig abgesprochen.

Inhalt des Vertrags

Art. 3 Dieser Vertrag regelt die Modalitäten des Vollzugs der Neubildung der Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl. Namentlich werden darin geregelt:

- a. die Fristen und der Ablauf der Neubildung der neuen Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl sowie der Aufhebung der bisherigen Einwohnergemeinden Forst und Längenbühl sowie des Gemeindeverbandes der Schulgemeinde Forst-Längenbühl,
- b. die Auswirkungen auf andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die von der Bildung der neuen oder der Aufhebung der bisherigen Einwohnergemeinden und des Schulgemeindeverbandes Forst-Längenbühl indirekt betroffen sind,
- c. der Verlauf der neuen Grenzen,
- d. der Name und das Wappen der neuen Einwohnergemeinde,
- e. die Grundzüge der Organisation der neuen Einwohnergemeinde,
- f. die öffentlichen Aufgaben und Abgaben,
- g. die Überführung der Organe und des Personals,
- h. der Übergang des Vermögens und der Verpflichtungen,

- i. die Zuständigkeit zur Prüfung und Genehmigung der letzten Rechnung der aufzuhebenden Einwohnergemeinden und des Schulgemeindeverbandes Forst-Längenbühl,
- j. die Zuständigkeit zur Beendigung der im Zeitpunkt der rechtskräftigen Aufhebung der Einwohnergemeinden und des Schulgemeindeverbandes Forst-Längenbühl hängigen Geschäfte.

Inventare

Art. 4 Die dem Vertrag beigelegten Inventare und Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages.

2. Abstimmung, Zustandekommen und Vollzug

Abstimmung und
Zustandekommen

Art. 5 ¹ Der vorliegende Fusionsvertrag, die neue Gemeindeordnung, das neue Reglement über Abstimmungen und Wahlen sowie der Verpflichtungskredit für die Fusionsumsetzungen werden den Stimmberechtigten jeder Gemeinde zur Abstimmung unterbreitet.

² Stimmt eine der beiden Gemeinden dem Fusionsvertrag nicht zu, ist die andere Gemeinde ebenfalls nicht daran gebunden.

³ Wird die Vorlage gemäss Absatz 1 von einer oder beiden Gemeinden nicht angenommen, so sind die fusionswilligen Gemeinden verpflichtet, innerhalb eines Jahres eine weitere Vorlage zur Abstimmung zu unterbreiten. Findet auch dieses keine Zustimmung, so gilt der Fusionsvertrag als nicht zustande gekommen.

⁴ Muss gemäss Absatz 3 eine neue Vorlage ausgearbeitet werden, verschieben sich die im Vertrag festgelegten Termine entsprechend.

Vollzug

Art. 6 ¹ Die Gemeinderäte der alten Einwohnergemeinden werden mit dem Vollzug des vorliegenden Vertrags beauftragt.

² Sie sind insbesondere für die Einhaltung der Fusionsfrist verantwortlich. Ausserdem sorgen sie für die hinreichende und sachgerechte Information der Öffentlichkeit über den Verlauf des Fusionsverfahrens.

Erste
Gemeindeversammlung

Art. 7 Die erste Gemeindeversammlung der neuen Gemeinde Forst-Längenbühl ist möglichst rasch nach Jahresbeginn anzusetzen. Sie beschliesst namentlich die folgenden Geschäfte:

- a. den Voranschlag und die Steueranlage für das Jahr 2007
- b. Wahl des Rechnungsprüfungsorgans
- c. Abfallreglement
- d. Benützungsreglement der Schulanlage Forst-Längenbühl
- e. Feuerwehrreglement
- f. Friedhof- und Bestattungsreglement
- g. Gebührenreglement

- h. Gebührentarif für die Feuerungskontrolle
- i. Liegenschaftssteuerreglement
- j. Personalreglement
- k. Reglement über Schulkostenbeiträge ausserhalb der Schulpflicht
- l. Schulzahnpflegereglement
- m. Wasserbaureglement

Entstehung der
Gemeinde
Forst-Längenbühl

Art. 8 Die neue Gemeinde entsteht vorbehältlich der Genehmigung des Grossen Rates auf den 1. Januar 2007.

3. Auswirkungen auf andere Körperschaften und Vertragsverhältnisse

Kirchgemeinden

Art. 9 Die Kirchgemeinden Amsoldingen und Wattenwil-Forst sind vom vorliegenden Fusionsvertrag nicht betroffen.

Gemeindeverbände

Art. 10 Die neue Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl tritt die Rechtsnachfolge der alten Einwohnergemeinden in den Körperschaften und Vertragsverhältnisse gemäss Anhang 4 an.

4. Verlauf der neuen Grenzen / Name und Wappen

Gemeindenname

Art. 11 Die neue Einwohnergemeinde trägt den Namen Forst-Längenbühl.

Wappen

Art. 12 Das neue Gemeindewappen ist im Anhang 2 dargestellt.

Grenzen

Art. 13 ¹ Die bisherigen nicht gemeinsamen Grenzen bilden die neuen Grenzen der Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl.

² Der Grenzverlauf ist im Anhang 1 kartografisch dargestellt.

5. Organisation der neuen Einwohnergemeinde

Organe

Art. 14 Die neue Einwohnergemeinde hat folgende Organe:

- a. die Stimmberechtigten handelnd als Gemeindeversammlung und durch Urnenwahlen,
- b. den aus 5 Mitgliedern bestehenden Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c. Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d. das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal,
- e. das Rechnungsprüfungsorgan.

Aufgaben

Art. 15 ¹ Die neue Einwohnergemeinde übernimmt grundsätzlich die Aufgaben, die bis dahin durch die vertragsschliessenden Einwohnergemeinden und des Schulgemeindeverbandes Forst-Längenbühl wahrgenommen worden sind.

² Das Nähere wird durch die Gemeindeordnung der neuen Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl geregelt.

Zuständigkeiten **Art. 16** Die Zuständigkeiten der einzelnen Organe sind in der Gemeindeordnung geregelt.

6. Überführung der Organe und des Personals

Organe	Art. 17 ¹ Die Amtsdauer der Organe der alten Einwohnergemeinden enden auf den 31.12.2006.
a. Grundsatz	
b. Handlungspflicht	² Die Gemeinderäte der alten Gemeinden sind verpflichtet, gemeinsam nach Massgabe der neuen Gemeindeordnung, des neuen Reglements über Abstimmungen und Wahlen und des vorliegenden Fusionsvertrags die vor dem 1. Januar 2007 notwendigen Wahlen durchzuführen sowie die weiteren Vorgehen zur Amtsübergabe und zur Bestellung der für die fusionierte Gemeinde notwendigen Organe vorzubereiten.
c. Wahlen vor 1. Januar 2007	³ Die Wahl der Gemeinderatspräsidentin oder des Gemeinderatspräsidenten, der übrigen Gemeinderatsmitglieder und der Mitglieder der Schulkommission hat nach der Genehmigung des vorliegenden Vertrags durch den Grossen Rat noch im Jahre 2006 auf den Zeitpunkt der Entstehung der neuen Gemeinde zu erfolgen.
d. Zuständiges Organ	⁴ Die neuen Gemeindeorgane sind durch die gemäss neuer Gemeindeordnung zuständigen Organe zu bestellen.
Personal	Art. 18 ¹ Das Personal der alten Einwohnergemeinden und des Schulgemeindeverbandes Forst-Längenbühl wird durch die neue Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl übernommen.
	² Die aktuellen Stellenprozente gelten unter Wahrung eines bis Ende des Jahres 2009 geltenden Besitzstandes. Die Arbeitsplatzbewertungen sind im Jahr 2009 durchzuführen. Die neuen Stellenprozente gelten ab 2010.
	³ Neuanstellungen erfolgen gemäss den Bestimmungen des jeweils geltenden Personalreglements.
Pensionskasse	⁴ Die neue Einwohnergemeinde übernimmt die bestehenden Pensionskassenlösungen der alten Einwohnergemeinden und des Schulgemeindeverbandes Forst-Längenbühl.

7. Übergang des Vermögens und der Verpflichtungen

Übergang mit Aktiven und Passiven	Art. 19 ¹ Das Vermögen der alten Einwohnergemeinden und des Schulgemeindeverbandes Forst-Längenbühl geht mit Aktiven und Passiven auf die neue Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl mit Wirkung auf den 1. Januar 2007 über.
	² Die neue Einwohnergemeinde haftet gegenüber Dritten allein für die von den alten Einwohnergemeinden eingegangenen Verpflichtungen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Haftung gemäss den

Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes.

Prüfung der letzten Jahresrechnung	Art. 20 ¹ Die Prüfung der Jahresrechnungen 2006 der Gemeinden Forst und Längenbühl sowie des Schulgemeindeverbandes Forst-Längenbühl wird von den bisherigen Rechnungsprüfungsorganen für die jeweilige Einwohnergemeinde und des Schulgemeindeverbandes Forst-Längenbühl durchgeführt.
Genehmigung Voranschlag	² Der Voranschlag 2007 für die fusionierte Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl wird an der ersten Gemeindeversammlung im Januar 2007 genehmigt.
Genehmigung Finanzplan	³ Der Finanzplan 2007 – 2011 für die fusionierte Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl wird durch die Gemeinderäte von Forst und Längenbühl genehmigt.

8. Zuständigkeit zur Beendigung der hängigen Geschäfte

Hängige Geschäfte	Art. 21 ¹ Die neue Einwohnergemeinde führt die hängigen Geschäfte der alten Gemeinden und des Schulgemeindeverbandes Forst-Längenbühl weiter. ² Die Gemeinderäte von Forst und Längenbühl sowie die Schulkommision Forst-Längenbühl erstellen per 31. Dezember 2006 ein Inventar über die hängigen Geschäfte.
-------------------	---

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anwendbares Recht	Art. 22 Im Falle des Fehlens einer Regelung in diesem Vertrag und im Gemeindegesetz gelten die Bestimmungen über die einfache Gesellschaft gemäss Obligationenrecht, Artikel 530 ff. analog.
Kostenverteiler	Art. 23 Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen, werden zu gleichen Teilen durch die Gemeinden Forst und Längenbühl übernommen.
Zuständigkeit bei Streitigkeiten	Art. 24 Im Falle von aus diesem Vertrag resultierenden Streitigkeiten ist der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks Thun zuständig.
Eintritt der Rechtswirkungen	Art. 25 Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch den Grossen Rat des Kantons Bern in Kraft. Die aus diesem Vertrag folgenden Rechtspflichten unter den Gemeinden sind bereits mit dessen Verabschiedung durch das zuständige Gemeindeorgan verbindlich.
Erlasse	Art. 26 Die Weitergeltung von Erlassen ist in der Gemeindeordnung geregelt.
Salvatorische Klausel	Art. 27 ¹ Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags den derzeit oder künftig

geltenden Bestimmungen des übergeordneten Rechts zuwiderlaufen, so ist die entsprechende Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen.

² Die Zuständigkeit richtet sich diesfalls nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 4 Abs. 3; Art. 23 und Art. 52 Abs. 3).

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Forst haben diesen Fusionsvertrag an der Gemeindeversammlung vom 29. Mai 2006 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE FORST

Der Gemeindepräsident



H. Burkhalter

Die Gemeindeschreiberin



R. Tschanz

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Längenbühl haben diesen Fusionsvertrag an der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2006 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE LÄNGENBÜHL

Die Gemeindepräsidentin



M. Rytz

Die Gemeindeschreiberin



R. Tschanz

Anhänge zum Fusionsvertrag:

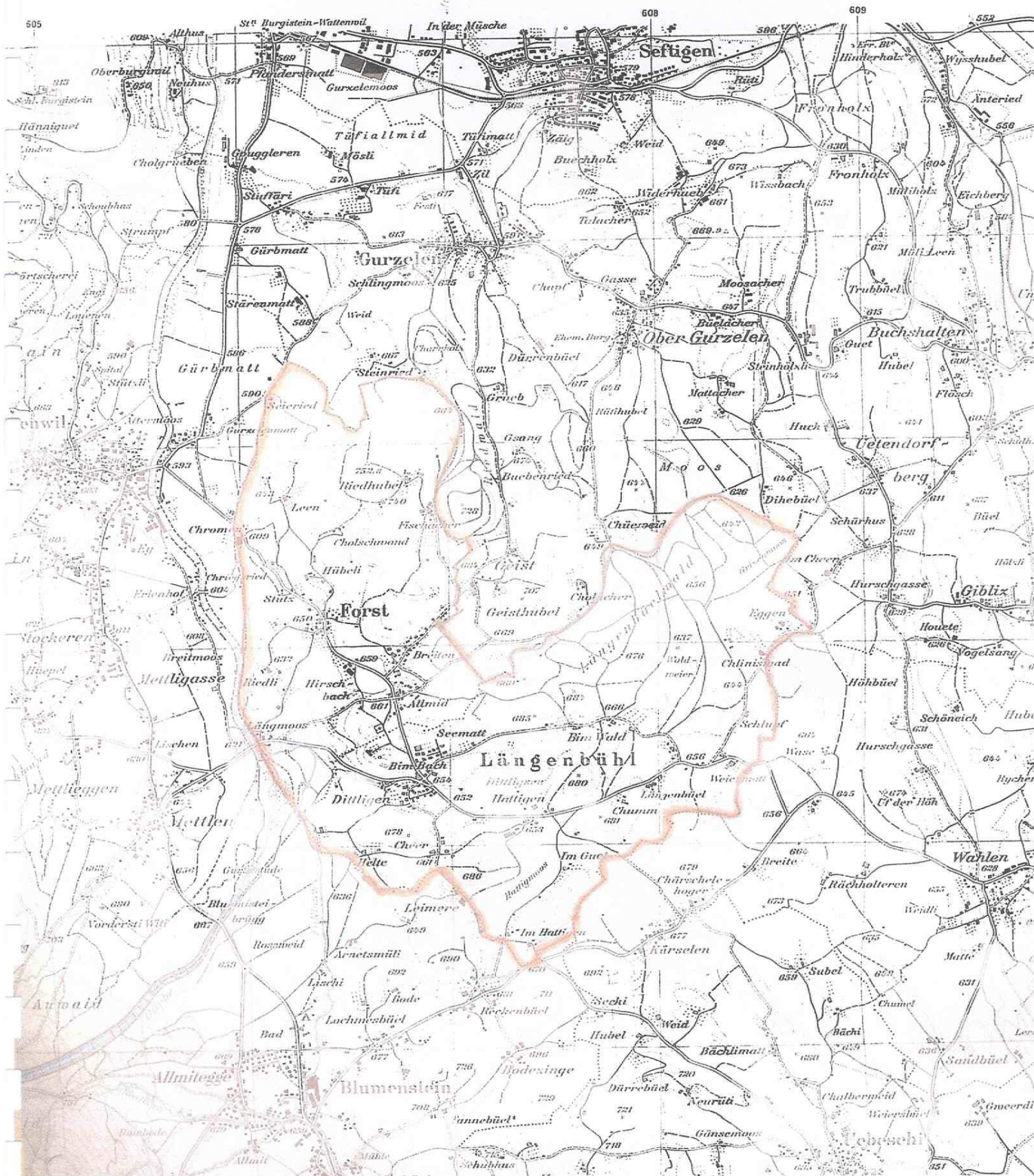
- Anhang 1 Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen
- Anhang 2 Gemeindewappen
- Anhang 3 Inventar der von der Fusion betroffenen Grundstücke der alten Gemeinden
- Anhang 4 Rechtsnachfolge in Körperschaften und Vertragsverhältnissen

Anhang 1

stlich Greenwich

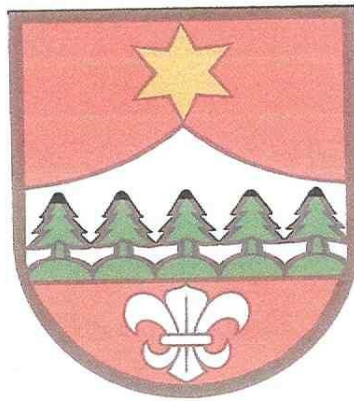
7 ^o	32'
----------------	-----

7^o 35'



Anhang 2

Gemeindewappen



Einwohnergemeinde Forst Liegenschaftsverzeichnis

Überbaute Grundstücke	GBBL Nr.	Kaufjahr	Fläche m2	Gebäudever- sicherungswert	Amtlicher Wert	Erstellungs- kosten	Buchwert
Allmid, Kapelle	9		0	107'600	7'050		
Friedhof	9		1'192		0		
Gässli, Brücke	40		0		0		
Allmid, Mehrweckgebäude	42		0	964'800	415'900		
TOTAL			1'192	1'072'400	422'950		

Einwohnergemeinde Forst Liegenschaftsverzeichnis

Anhang 3

Unüberbaute Grundstücke	GBBL Nr.	Kaufjahr	Fläche m2	Gebäudever- sicherungswert	Amtlicher Wert	Erstellungs- kosten	Buchwert
Allmid, Land	8		112	0	0	0	
Allmid, Platz Umschung	9		83	0	0	0	
Allmid, Weg	9		65	0	0	0	
Chlweidli, Strasse	26		1'569	0	0	0	
Hirschbach, Weg	27		1'844	0	0	0	
Allmid, Land unproduktiv	28		6	0	0	0	
Allmid, Weg	28		813	0	0	0	
Allmid, Weg	29		1'626	0	0	0	
Allmid, Weg	30		581	0	0	0	
Allmid, Weg	32		166	0	0	0	
Allmid, Weg	33		765	0	0	0	
Dörfli, Brunnenplatz	34		161	0	0	0	
Dörfli, Weg	35		1'260	0	0	0	
Dörfli, Weg	37		146	0	0	0	
Dörfli, Spritzenhausplatz	38		34	0	0	0	
Gässli, Platz Umschung	40		14	0	0	0	
Gässli, Land unproduktiv	40		120	0	0	0	
Gässli, Weg	40		3'007	0	0	0	
Gässli, Strasse	41		1'625	0	0	0	
Allmid, Parkplatz	42		0	0	0	18'400	
Allmid, Platz Umschung	42		828	0	0	0	
Allmid, Land	157		1'554	0	0	520	
Allmid, Weg	157		114	0	0	0	
Allmid, Land	175		934	0	0	330	
Dörfli, Weiher	272		93	0	0	0	
Hübeli, Strasse	278		913	0	0	0	
Breite, Land unproduktiv	280		81	0	0	0	
Breite, Strasse	280		4'666	0	0	0	
TOTAL			23'180			19'250	

Einwohnergemeinde Längenbühl

Liegenschaftsverzeichnis

Überbaute Grundstücke	GBBL Nr.	Kaufjahr	Fläche m2	Gebäudever- sicherungswert	Amtlicher Wert	Erstellungs- kosten	Buchwert
Bim Wald, Archiv	48				1'300		
Seematt, STWE Zivilschutzanlage	66-002		0	18'500	104'100		
Seematt, Miteigentum 107/1000	66-002		0		1'070		
Halte/Dittligsee, Schifferhaus	264		0		6'500		
Hattige, Feuerwehrmagazin	284		0	77'200	43'000		
Seematt, Wohnhaus/Gewerbe	324		0	1'398'300	910'400		
TOTAL			0	1'494'000	1'066'370		

Einwohnergemeinde Längenbühl

Liegenschaftsverzeichnis

Unüberbaute Grundstücke	GBBL Nr.	Kaufjahr	Fläche m2	Gebäudever- sicherungswert	Amtlicher Wert	Erstellungs- kosten	Buchwert
Dittlige, Strasse	43		1'283		0	0	
Weiermatt/Schlupf/Egge, Land	45		149		0	10	
Weiermatt/Schlupf/Egge, Wald	45		72		0	0	
Weiermatt/Schlupf/Egge, Weg	45		5'037		0	0	
Wolfriecht/Mühle/B. Bach, Strasse	46		2'668		0	0	
Bim Wald, Kiesgrube	47		360		0	0	
Bim Wald, Platz Umschwung	48		83		0	0	
Schlatt, Strasse	49		1'352		0	0	
Hattige, Platz	50		31		0	0	
Huebeli, Land unproduktiv	53		32		0	0	
Huebeli, Weg	53		669		0	0	
Hattige/Dittligsee, See	54		70'364		0	0	
Seematt/B. Wald/B. Türl, Strasse	55		6'177		0	0	
Chalbermoos, Land	200		10'426		0	780'690	
Halte/Dittligsee, Platz Umschwung	264		32		0	0	
Halte/Dittligsee, Schilfgürtel	264		106		0	0	
Halte, Weg	265		47		0	0	
Bim Wald, Land	277		3'482		0	1'390	
Bim Wald, Schilfgürtel	277		77		0	0	
Hattige, Platz Umschwung	284		210		0	0	
Seematt, Parkplatz	324		0		0	20'300	
Seematt, Platz Umschwung	324		869		0	0	
Seematt, Weg	324		48		0	0	
Seematt, Weg	332		626		0	0	
Helte/Cheer, Strasse	340		1'606		0	0	
Leimere/Cheer/Dittlige, Strasse	341		4'123		0	0	
Cheer/Hattige/Chalbermoos, Strasse	342		2'526		0	0	
Chlinismad/Gryzemoos, Wald ertragslos	343		53		0	0	
Chlinismad/Gryzemoos, Strasse	343		1'818		0	0	

Einwohnergemeinde Längenbühl Liegenschaftsverzeichnis

Unüberbaute Grundstücke	GBBL Nr.	Kaufjahr	Fläche m2	Gebäudever- sicherungswert	Amtlicher Wert	Erstellungs- kosten	Buchwert
Buetzacher/Bim Wald, Strasse	344		1'863	0	0	0	
Geistsee/Feisteregg, Strasse	345		2'582	0	0	0	
Dittlige, Abstellplatz	352		56	0	0	0	
Dittlige, Gewässer	352		37	0	0	0	
TOTAL			118'864			802'390	

Schulgemeindeverband Forst-Längenbühl

Liegenschaftsverzeichnis

Überbaute Grundstücke	GBBL Nr.	Kaufjahr	Fläche m2	Gebäudever-sicherungswert	Amtlicher Wert	Erstellungs-kosten	Buchwert
Schulhaus, Seematte 25A Mehrzweckgebäude, Seematte 25C	66-001		0	2'473'800	771'600		
	66-001		0	3'011'600	1'706'900		

Schulgemeindeverband Forst-Längenbühl Liegenschaftsverzeichnis

Unüberbaute Grundstücke	GBBL Nr.	Kaufjahr	Fläche m2	Gebäudever- sicherungswert	Amtlicher Wert	Erstellungs- kosten	Buchwert
Dittligegg, Land	268		136	2'473'800 3011600	50		

Anhang 4

Dienstleistungsverträge

Bereiche

AHV-Zweigstelle Wattenwil
Baukontrolleur EWG Wattenwil
Feueraufseher EWG Wattenwil
Regionaler Sozialdienst
Offene Regionale Jugendarbeit
Gürbetal-Längenberg
Mietamt Thun

Gemeinde

Forst
Längenbühl
Forst und Längenbühl
Forst und Längenbühl

Forst und Längenbühl
Forst und Längenbühl

Vereine

Bereiche

Berner Wanderwege
BKW FMB Energie AG
Verein heilpädagogische Schule Thun
Land- und alpwirtschaftlicher Betriebs-
Helferdienst Amt Thun
Lungen- und Langzeitkranke
Mütter- und Väterberatung Amt Thun
Pensionskasse bern. Gemeinden
Kant. Planungsgruppe Bern
Planungsverein Region Thun-Innertport
Polizeidienste Kantonspolizei Bern
Verband bern. Gemeinden
Spitex-Dienste oberes Gürbetal
Thunersee Tourismus
Uferschutzverband
Verbundkonferenz „Stärnecharte“
Verein Sozialberatungsdienste des
Amtes Thun
Volkswirtschaftskammer Berner Oberland
Zivilschutzorganisation Thun-Westamt

Gemeinde

Forst und Längenbühl
Forst und Längenbühl
Schulgemeindeverband

Forst und Längenbühl
Forst und Längenbühl
Forst und Längenbühl
Forst
Forst und Längenbühl
Forst und Längenbühl
Forst und Längenbühl
Forst und Längenbühl
Forst und Längenbühl
Längenbühl
Längenbühl
Forst und Längenbühl

Längenbühl
Forst und Längenbühl
Forst und Längenbühl

Anhang 4

Genossenschaften

Bereiche

NOSS
Oberl. Pflege- und Altersheim Utzigen
Raiffeisenbank Gürbe
Flurgenossenschaft Forst
Flurgenossenschaft Blumenstein
Flurgenossenschaft Thierachern
Gen. Stadion Lachen und KEB Thun
Kobes
Vereinbarung OSZ Wattenwil
Vereinbarung Spezialunterricht

Gemeinde

Forst und Längenbühl
Forst und Längenbühl
Forst und Längenbühl
Forst
Längenbühl
Längenbühl
Schulgemeindeverband Forst-Längenbühl
Schulgemeindeverband Forst-Längenbühl
Schulgemeindeverband Forst-Längenbühl
Schulgemeindeverband Forst-Längenbühl

Aktiengesellschaften

Bereiche

AVAG AG, Thun
Verkehrsbetriebe STI AG
Spital Thun-Simmental AG

Gemeinde

Forst und Längenbühl
Forst und Längenbühl
Forst und Längenbühl

Verbände

Bereiche

Hauspflegeverband Thuner-Westamt
Berner Gesundheit
Abwasserreinigung Region Gürbetal
Abwasserreinigung oberes Gürbetal
Blattenheid Wasserversorgung
Fallbach-Schwellenbezirk
Wasserbauverband obere Gürbe
Stiftung Berner Gesundheit
Gemeindeverband der landwirtschaftlichen Berufsschule Schulkreis Aaretal
Gemeindeverband Berufsberatung Thun
Hagelabwehrverband Mittelland-Emmental und angrenzende Gebiete
Gemeindeverband der acht Holzgemeinden Obergurnigel
Gemeindeverband Thuner Amtsanzeiger
Regionale Kadaversammelstelle
Gemeindeverband ARA Region Thun
Gemeindeverband ARA Thunersee
Oberstufenzentrum Wattenwil

Gemeinde

Längenbühl
Längenbühl
Forst und Längenbühl
Längenbühl
Forst und Längenbühl
Längenbühl
Forst und Längenbühl
Forst und Längenbühl
Forst und Längenbühl
Längenbühl
Forst und Längenbühl
Längenbühl
Forst und Längenbühl
Forst und Längenbühl
Forst und Längenbühl
Längenbühl
Längenbühl
Schulgemeindeverband Forst-Längenbühl